

dem citirten Artikel der Bundesverfassung nicht bestehen könne, so muß sie sich mit ihrer Beschwerde an den Bundesrath wenden.

2. Der Artikel 5 der Bundesverfassung, welchen Rekurrentin ebenfalls als verletzt bezeichnet, gewährleistet im Allgemeinen die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat. Nach dieser Verfassungsbestimmung steht also den Schweizerbürgern die Befugniß zu, sich wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte beschwerend an die Bundesbehörden zu wenden, und sind die Bundesbehörden berechtigt und verpflichtet solche Beschwerden zu behandeln und, sofern sie sich als begründet darstellen, ihre Intervention eintreten zu lassen. Wie nun der angefochtene Beschluß gegen diese Verfassungsbestimmung verstoßen sollte, ist in der That nicht einzusehen, zumal Rekurrentin ja gerade mit der vorliegenden Beschwerde von der Befugniß, welche ihr durch dieselbe eingeräumt ist, Gebrauch macht.

3. Dagegen garantiert allerdings der Art. 4 der Bundesverfassung ein bestimmtes Recht, nämlich die Gleichheit der Schweizer vor dem Gesetze. Nun findet aber Art. 25 der bündnerischen Armenordnung unbestrittenmaßen auf alle Einwohner des Kantons Graubünden unbeschränkte Anwendung, so daß jeder dortige Einwohner, sofern die Voraussetzungen der erwähnten Armenordnungsbestimmung bei demselben zutreffen, nach Realta versetzt und in diesem Falle in seiner Freiheit beschränkt werden kann. Von einem Verstoße jener Bestimmung gegen Art. 4 der Bundesverfassung kann sonach überall keine Rede sein.

4. Ob endlich die Armenordnung und zwar speziell der Art. 25 ibidem in vorliegendem Falle richtig angewendet worden sei, oder nicht, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, da bloß Beschwerden über Verletzung von Verfassungsbestimmungen, Konfiskationen und Staatsverträgen, nicht aber auch Fragen der Anwendung von kantonalen Gesetzen und Verordnungen an die Bundesbehörden gebracht werden können.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

61. Urtheil vom 16. Mai in Sachen Bucher und Durrer.

A. Bucher und Durrer sind Besitzer des Gasthofes Bürgenstock auf dem Berge gleichen Namens. Der Gasthof ist in der amtlichen Güterschätzung auf 250 000 Fr. taxirt und es haften auf demselben 25 071 Fr. Gülden zu Gunsten von Einwohnern des Kantons Nidwalden und eine Kreditversicherung bis auf 400 000 Fr. zu Gunsten der eidgenössischen Bank in Bern, resp. deren Filiale in Luzern.

B. In Anwendung des Art. 2 des Gesetzes von den Land- und Gemeindesteuern, aus welchem bezüglich der Besteuerung des unbeweglichen Vermögens folgende Bestimmungen hervorzuhellen sind:

I. 1. Zur Abtragung der Staatsschulden ist sämtliches Landesvermögen der Steuer unterworfen.

I. 2. Das steuerbare Vermögen des Landes ist demnach theils unbewegliches, theils bewegliches.

I. 3. In die Klasse des unbeweglichen Vermögens gehören alle Liegenschaften im Umfange des Kantons.

II. 1. Güter, Alpen, Gebäulichkeiten u. s. w. werden im Allgemeinen nach der Güterschätzung versteuert.

II. 2. Da der Liegenschaftsbesitzer von solcher für sich nur so viel zu steuern hat, als nicht fremde Kapitalien oder Versicherungsverpflichtungen, von denen gleich der Gülden der Zins bezogen wird, darauf haften, so entrichtet er dennoch die volle Steuer des Güterschätzungsbetrages, kann aber den Kapital- oder Zinsbesitzern, seien sie hiesige Landleute oder Fremde, das Betreffende vom Zinse in Abrechnung bringen.

Sofern die Kapitalien die Güterschätzung übersteigen, sollen auch diese vom Liegenschaftsbesitzer gleich den obigen versteuert werden.

III. Das bewegliche Vermögen ist insofern zu versteuern, als es als Zins tragend oder Nutzen abwerfend betrachtet werden kann. Dahin gehören:

3. Am Zinse stehende oder ausgeliehene Gelder und Kaufzahlungen, welche Einer wegen Liegenschaften verzinslich oder unverzinslich zu fordern hat, wie auch Baargeldansprachen, die im Auslande haften.

III. 4. Da die Landsteuer im allgemeinen Sinne eine Vermögenssteuer ist, so kann auch jeder Steuerpflichtige das schuldige Baargeld an dem steuerpflichtigen Vermögen abrechnen, —

belegte die Regierung von Nidwalden die Rekurrenten auf Grundlage der Güterschätzung von 250 000 Fr. mit einer Steuer von 500 Fr. Bucher und Durrer wollten die Steuerpflicht nur bezüglich der im Kanton Nidwalden liegenden Kapitalien von 25 071 Fr. anerkennen, indem sie geltend machten: Nach dem Gesetze sei die Landsteuer eine Vermögenssteuer; Liegenschaften seien aber, soweit sie überschuldet, kein Vermögen. Allerdings sage das Gesetz, daß nichtsdestoweniger der Güterbesitzer den vollen Schätzungswert versteuern müsse, das Betreffende dann aber vom Zinse abziehen könne. Nun liege aber die Thatsache vor, daß die von ihnen geschuldeten Kapitalien größtentheils außer dem Kanton Nidwalden sich befinden. Diesen auswärtigen Kapitalgläubigern können sie aber keinen Abzug machen, weil dieselben ihre Kapitalien bereits an ihrem Wohnorte versteuern, und könne daher die von Nidwalden erhobene Steuerprätension nicht mehr zu Recht bestehen, indem sonst eine unzulässige Doppelbesteuerung einträte.

Alein das Obergericht des Kantons Unterwalden nid dem Wald wies durch Urtheil vom 26. September 1877 die Einsprache der Rekurrenten ab, im Wesentlichen unter folgender Begründung:

1. Die Verordnung über das steuerpflichtige Vermögen Art. 2 definire die Landsteuer in Ziffer I. 1. dahin, daß, sowie die Staatsschulden auf dem allgemeinen Lande haften und sämtliches Vermögen des Landes auch den Schutz des Staates genieße, zur Abtragung der Staatsschulden sämtliches Landesvermögen der Steuerpflicht unterworfen und dies im eigentlichen Sinne Landsteuer zu benennen sei. — Sie beschlage somit das Vermögen, welches „den Schutz des Staates genießt“, und solle zur Abtragung der Staatsschulden beitragen. Diese Verwendung finde die

Landessteuer und es genießen die hier gelegenen Liegenschaften der Beklagten den vollen Schutz des Staates, seien somit der Landsteuer unterworfen.

2. Ziffer II. 1. benannter Verordnung stelle nun den Grundsatz auf, daß die Güter und Gebäulichkeiten im Allgemeinen nach der Güterschätzung versteuert werden sollen. Die Güterschätzung vom Hotel Bürgenstock und Zubehör betrage nun 250 000 Fr. und von dieser Summe sei pro 1875 à 2 ‰ die Landsteuer gefordert worden.

3. Dann besage Ziffer II. 2. derselben, daß, wenn auch der Liegenschaftsbesitzer von solcher für sich nur so viel zu steuern habe, als nicht fremde Kapitalien oder Versicherungsverreibungen, von denen gleich Gülten der Zins bezogen werde, darauf haften, er dennoch die volle Steuer des Güterschätzungsbetrages entrichte, den Kapital- und Zinsbesitzern aber, seien sie hiesige Landleute oder Fremde, das Betreffende vom Zinse in Abrechnung bringen könne. Hieraus gehe hervor, daß der Liegenschaftsbesitzer selber, gleichviel ob Bürger oder Niedergelassener, den vollen Steuerbetrag zu entrichten habe. Allerdings könne er das Steuerbetreffniß den Kapitalbesitzern abziehen; allein ob er dies thun wolle oder nicht, oder ob die Kapitalbesitzer sich über den Abzug beschweren, das hebe die unmittelbare Steuerpflicht der Liegenschaftsbesitzer nicht auf.

4. Diese Bestimmungen der Steuergesetzgebung könnten nur durch das in der Bundesverfassung in Aussicht genommene Gesetz über Doppelbesteuerung beschränkt werden. Dasselbe sei jedoch noch nicht erlassen, immerhin aber schließe die Bundesverfassung dieselbe aus.

5. Für die Behauptung der Beklagten, daß ihnen aus hiesigem Steuermodus eine Doppelbesteuerung erwachse, liege gar kein Beweis vor, vielmehr komme entgegen in Betracht,

a. daß eine Doppelbesteuerung im Sinne mehrerer bisheriger bundesrätlicher und bundesgerichtlicher Entscheide nur dann vorhanden wäre, wenn die Beklagten als Liegenschaftsbesitzer für den Bürgenstock auch von einem andern Kantone der Landsteuer unterworfen würden; und

b. daß nicht erwiesen sei, es sei der Bürgenstock an Außer-

kantonale verschuldet, indem eine kanzleische Versicherung noch kein Schuldtitel sei.

6. Es sei hier in der Praxis immer der volle Steuerbetrag von den sämtlichen Liegenschaftsbesitzern gefordert und es seien in Bezug auf den Steuerabzug seit Bestehen der Steuerverordnung (1848) weder von hiesigen, noch auswärts wohnenden Kapitalbesitzern Reklamationen anhängig gemacht worden.

7. Könnte überhaupt von der Güterschätzungssumme der Betrag der darauf haftenden Kapitalien, die sich außer Landes befinden, abgezogen werden, so müßte der Staat den Liegenschaften Schutz gewähren, ohne daß dafür seitens der Besitzer dieser Liegenschaften dem hiesigen Kantone ein Beitrag an die Kosten geleistet würde, was durchaus dem Grundsatz über Steuer- verpflichtung Ziffer I. 1 widersprechend wäre.

C. Hierüber beschwerten sich nun Bucher und Durrer beim Bundesgerichte, indem sie anführten:

Entgegen den Ausführungen des nidwaldenschen Obergerichtes gehe aus dem dortigen Steuergesetz klar hervor, daß nicht die Liegenschaft als solche, sondern das Vermögen, beziehungsweise das auf den Liegenschaften haftende Kapital, Steuerobjekt sei und es sich somit nicht um eine Grundsteuer, sondern um eine Vermögenssteuer handle. Wenn nun das Gesetz es bequemer finde, die Steuer an Stelle der Kapitalisten von den Liegenschaftsbesitzern zu beziehen, so könne diese Form des Bezuges an der Steuerpflicht selbst nichts ändern. Soweit es sich um kantonale Verhältnisse handle, unterziehen sie sich der Steuer. Bezüglich der Kapitalien aber, welche von Nichtkantonsbewohnern, in concreto also von der eidgenössischen Bank, besessen werden, cessire dagegen die nidwaldensche Steuerhoheit, indem diese Kapitalien am Wohnsitz des Inhabers steuerpflichtig seien, und wenn der Staat Nidwalden von diesen auch die Steuer beziehen wolle, so liege ein Fall von Doppelbesteuerung vor, bei welcher Nidwalden den Kürzern ziehen müsse, da es sich um eine Vermögenssteuer handle und bei solchen Steuern derjenige Staat kompetent sei, in welchem das betreffende Vermögen liege; wie ja auch der Kanton Nidwalden gemäß Art. 2 III 3 die Kapitalien, die auswärts liegen, seiner Besteuerung unterwerfe.

Der Beweis dafür, daß der Bürgenstock der eidgenössischen Bank den Betrag von 400 000 Fr. wirklich schuldig sei, werde durch ein Zeugniß dieses Geldinstitutes geleistet.

Rekurrenten stellten demnach das Gesuch, daß bezüglich derjenigen Kapitalien auf Bürgenstock, die außer dem Kanton Nidwalden besessen werden, also speziell bezüglich des Kapitals der eidgenössischen Bank, die Besteuerung in Nidwalden als unzulässig erklärt werde.

D. Landammann und Regierungsrath des Kantons Unterwalden nid dem Wald trugen auf Abweisung der Beschwerde an. Sie machten im Wesentlichen gegen dieselbe diejenigen Gründe geltend, die bereits in dem angefochtenen Entscheide enthalten sind, und bestritten namentlich, daß es sich um eine Vermögenssteuer und nicht um eine Grundsteuer handle, indem ja die Steuerverordnung den Liegenschaftsbesitzern nur befehle, die Steuer von der ganzen Steuersumme zu entrichten, nicht aber selbe den Kapitalbesitzern in Abzug zu bringen. Sie stelle letzteres den Liegenschaftsbesitzern vielmehr frei und in der Regel geschehe allerdings der Abzug; Ausnahmen finden aber doch statt.

Gegen die Berücksichtigung des erst vor Bundesgericht eingelegten Zeugnisses der eidgenössischen Bank werde protestirt, weil dasselbe dem Obergerichte nicht vorgelegen habe. Haben die Rekurrenten die Beweisführung vor den kantonalen Instanzen versäumt, so stehe ihnen kein Recht zu, dieselbe bei der Rekursinstanz zu ergänzen.

Kapitalien auf auswärtigen Liegenschaften im Besitze von Nidwalden werden nicht zur Landessteuer herangezogen.

E. Mit Brief vom 28. März 1877 bezeugt das Komptoir der eidgenössischen Bank in Luzern den Rekurrenten zu Händen der Steuerbehörde, daß die der eidgenössischen Bank verschriebenen kanzleischen Versicherungen auf Hotel Bürgenstock im Betrage von 400 000 Fr. als Faustpfänder hinterlegt seien für geleistete Vorschüsse und Darlehen, welche diese Summe übersteigen.

Ebenso bezeugte die eidgenössische Bank am 17. Jänner 1878 schriftlich, daß, wenn Bucher und Durrer von den ihr zu entrichtenden Kapitalzinsen einen Abzug für in Nidwalden zu entrichtende Steuer machen wollten, dies von ihr nicht zugegeben würde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den oben Fakt. B hervorgehobenen Bestimmungen des nidwaldenschen Gesetzes von den Land- und Gemeindesteuern kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die im Kanton Unterwalden nid dem Wald von dem unbeweglichen Vermögen erhobene Steuer keine Grundsteuer, sondern eine Vermögenssteuer ist, zu welcher sowohl das in Liegenschaften bestehende Vermögen des Grundeigentümers als auch das auf den Liegenschaften haftende Kapital herbeigezogen wird. Es geht dies zur Evidenz, neben den andern Bestimmungen, ins besondere aus Ziffer II. 2 hervor, wonach einerseits der Liegenschaftsbesitzer von solcher für sich nur soviel zu steuern hat, als nicht fremde Kapitalien oder Versicherungsverreibungen darauf haften, und den Kapital- oder Zinsbesitzern von der vollen Steuer des Güterschätzungsbetrages das Betreffende vom Zinse in Abzug bringen kann, und anderseits, sofern die Kapitalien die Güterschätzung übersteigen, auch diese vom Liegenschaftsbesitzer gleich den obigen versteuert werden sollen. Es mag dies vielleicht daher rühren, daß bekanntermaßen früher namentlich Gülten, dann aber auch Kapitalverschreibungen zum liegenden Gut sowohl des Gläubigers als des Schuldners gerechnet wurden, wie denn unter Ziffer 4 des Abschnittes über Besteuerung des unbeweglichen Vermögens ausdrücklich von den Kirchen- und Pfundgülden, von Kirchen-, Pfund- und Jahrzeitkapitalien die Rede ist und solche, welche vor 1805 bestanden, von der Steuerpflicht ausgenommen, die spätern dagegen derselben unterworfen werden.

2. Nach gegenwärtig ziemlich allgemein herrschender und auch in der bundesrechtlichen Praxis adoptirter Anschauung werden nun aber die grundversicherten Forderungen zum beweglichen Gut des Gläubigers gerechnet, welches da der Besteuerung unterliegt, wo der Gläubiger seinen Wohnsitz hat. Sofern daher nachgewiesen wäre, daß Rekurrenten der eidgenössischen Bank wirklich ein auf ihre Liegenschaft Bürgenstock versichertes Kapital schulden, welches am Sitze der eidgenössischen Bank resp. ihrer Filiale ebenfalls besteuert wird, so müßte allerdings der Rekurs gutgeheißen werden, indem dann ein Fall unzulässiger Doppelbesteuerung,

beziehungsweise ein Uebergriß des Kantons Nidwalden in die Souveränität eines andern Kantons vorläge.

3. Nun ist aber jener Beweis keineswegs geleistet. Es muß vorerst auffallen, daß Rekurrenten die Fakt. E erwähnte Zuschrift der Filiale in Luzern vom 28. März 1877 dem nidwaldenschen Obergerichte nicht vorgelegt haben, während sie sich damals längst im Besitze derselben befanden. Ob dies deßhalb geschehen, weil in der Zuschrift nur bezeugt ist, daß die Versicherung der Bank zu Faustpfand gegeben worden, oder aus andern Gründen, geht aus den Akten nicht hervor. Jedenfalls aber liegt in der Nichtproduktion derselben bei den nidwaldenschen Gerichten eine Omission, welche durch den Rekurs an das Bundesgericht nicht mehr gehoben werden kann, sondern zur Folge hat, daß Rekurrenten die ihnen für das Jahr 1875 auferlegte Steuer einfach bezahlen müssen (vergl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Leyber, amtl. Sammlung Bd. II S. 184 ff., bes. S. 186 Erw. 2). Allein auch abgesehen hievon, müßte der Rekurs abgewiesen werden, weil in der That nicht dargethan ist, daß die Forderung der eidgenössischen Bank an die Rekurrenten eine grundversicherte sei. Wie bereits bemerkt, spricht das Zeugniß des Komptoirs in Luzern nur davon, daß ihm die Versicherung als Faustpfand gegeben worden sei, und Rekurrenten haben den Nachweis nicht einmal versucht, daß der Inhalt des Zeugnisses dem wirklichen Sachverhalte nicht entspreche, während doch dieser Beweis durch Vorlage von Abschriften des Kreditversicherungsbriefes und der zwischen den Rekurrenten und der eidgenössischen Bank abgeschlossenen Verträge sehr leicht zu erbringen gewesen wäre. Daß die Kreditversicherung zu Gunsten der Bank lautet, schließt keineswegs absolut aus, daß die letztere bloße Faustpfandgläubigerin sei; es konnte den Kontrahenten gleichwohl, z. B. zur Umgehung von Zinsbeschränkungen, konventiren, der Bank bloß Faustpfandrechte daran einzuräumen, und es mangelt der Nachweis, daß ein solches Vorgehen nach der im vorliegenden Falle maßgebenden kantonalen Gesetzgebung nicht statthaft gewesen sei.

4. Besitzt aber die eidgenössische Bank an dem Kreditversicherungsbriefe nur Faustpfandrechte, so erscheint deren Forderung auf die Rekurrenten eben nicht als eine grundversicherte und kön-

nen sich letztere folgerichtig darüber nicht beschweren, wenn der Kanton Nidwalden von ihnen gemäß Ziffer II. 1 des erwähnten Gesetzes die Steuer von der Güterschätzung des Bürgenstock verlangt. Denn in diesem Fall kommt Ziffer II. 2 ibidem gar nicht zur Anwendung, weil es sich nicht um ein fremdes Kapital handelt, das auf der Liegenschaft haftet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

III. Bürgerrecht. — Droit de bourgeoisie.

Bürgerrecht unehelicher Kinder. — Droit de bourgeoisie des enfants naturels.

62. Sentenza del 24 Agosto 1878 nella causa Fontana.

Letta l'Istanza 20 gennajo ultimo scorso, al cui mezzo Catterina Fontana, di Mosogno, residente a Berzona (Cantone del Ticino), facendo capo agli articoli 44 della Costituzione federale e 59 della Legge 27 giugno 1874 sulla organizzazione giudiziaria federale, domanda — per sè, in nome di due suoi figli maggiorenni e nell'interesse di altri quattro tuttavia minorenni — l'annullazione di un decreto 31 ottobre 1877 del Governo Ticinese, che ha ordinato si stralciassero detti sei figli dall'elenco dei privi di patria ecc., e come meglio alla Istanza stessa;

Esaminata la risposta 21/22 giugno, nella quale il Consiglio di Stato del Cantone Ticino, — allegando « che detti figli » hanno una paternità riconosciuta e dichiarata avanti l'ufficio dello Stato civile di Berzona, che il loro padre Battista Capurro, di Recco (provincia di Genova), li ha fatti inscrivere e battezzare a Berzona, luogo di suo domicilio, sotto il suo proprio nome, e che finalmente le Autorità del Regno d'Italia hanno ufficialmente accettato e riconosciuto come

» propri cittadini i figli avuti dal Capurro con la Fontana ed
» eseguita anzi già la trascrizione dei relativi atti di nascita
» nel paese di attinenza di detto Capurro, — conclude ripetendo ch'essi non possono dunque venir considerati come
» privi di patria e chiede la conferma del querelato decreto; »

Sentita la relazione del Giudice delegato alla istruzione della vertenza;

Premesso che, siccome il diritto del cittadino alla conservazione della sua nazionalità è di natura imprescrittibile, non varrebbe certamente a distruggerlo nè a menomarlo una semplice risoluzione amministrativa di un Governo cantonale;

Atteso quindi che se il decreto in discorso del Governo Ticinese avesse per iscopo e conseguenza di spogliare dei cittadini svizzeri del loro diritto d'origine o d'attinenza, esso dovrebbe essere indubbiamente cassato, perchè in aperta contraddizione coi prescritti che contiene in materia il nuovo Statuto federale;

Ritenuto che non è però questo il caso del fattispecie;

Visto infatti che il Decreto 31 Ottobre non tende a privare la Catterina Fontana della sua attinenza ticinese, avvegnachè i dispositivi del Decreto stesso non si riferiscano che ai figli illegittimi da essa avuti;

Visto che relativamente a quelli fra quest'ultimi che sono tuttavia in età minorenni stanno in atti quattro certificati nei quali è detto che Battista Capurro — in presenza di testimoni e davanti la Municipalità di Berzona — ha dichiarato essere i figli stessi nati in casa propria, da lui e da sua moglie Catterina Fontana del vivo Bernardo, di Mosogno, e fece dar loro espressamente il suo proprio nome;

Visto che contro tali pubbliche attestazioni la madre Fontana non ha protestato a suo tempo, nè proposto o prodotto mai alcuna prova;

Visto d'altra parte che il padre Capurro è sempre rimasto attinente e suddito del regno d'Italia, e che come tale venne oggigiorno riconosciuto dalle competenti Autorità del suo paese di origine;